

Rückerstattung der rumänischen Umsatzsteuer (TVA)

Stand: April 2010

Inhalt

Voraussetzungen:

Für wen besteht die Möglichkeit zur Rückerstattung?

Vergütungszeitraum

Abgabetermine

Erstattungsfähige Leistungen

Mindestbeträge

Verfahrensweise

Umfang unserer Dienstleistung und Honorar

Haftung

Seit dem 1. Januar 2007 besteht für ausländische Unternehmer, die in Rumänien mit der rumänischen Umsatzsteuer (TVA) versteuerte Waren und Dienstleistungen erwerben, die Möglichkeit der direkten Rückerstattung der Vorsteuer.

Das Verfahren zur Antragstellung hat sich mit dem 1. Januar 2010 EU-weit insoweit geändert, dass sich nun das beantragende Unternehmen jeweils an das Finanzamt aus dem eigenen Lande wendet. Das jeweilige Finanzamt sendet dann den Antrag an die rumänischen Finanzbehörden weiter.

Die DR AHK bietet den außerhalb Rumäniens ansässigen Unternehmen die Betreuung bei dem Rückerstattungsverfahren an. Auch wenn das Unternehmen sich ab 2010 direkt an das Finanzamt aus dem eignen Lande wenden kann, ist in vielen Fällen die Beratung hinsichtlich der rumänischen landesspezifischen Anforderungen erforderlich.

Voraussetzungen

Die *Möglichkeit zur Erstattung* der Mehrwertsteuer besteht für Unternehmen, die:

- im Land ihrer Ansässigkeit bezüglich der Umsatzsteuer oder einer Steuer ähnlicher Art steuerpflichtig sind,
- in Rumänien nicht als umsatzsteuerpflichtig registriert sind,
- in Rumänien keine entgeltlichen Warenlieferungen, entgeltlichen Dienstleistungen, keinen Export von Waren oder innergemeinschaftlichen Warenlieferungen vollziehen. Hinsichtlich dieser Voraussetzung sind verschiedene Ausnahmen vorhanden.

Der Antrag auf Rückerstattung kann einen *Zeitraum* von max. ein Kalenderjahr (Januar-Dezember) umfassen.

Rückerstattung der rumänischen Umsatzsteuer (TVA)

Der Antrag muss bis zum 30.09. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres gestellt werden, d.h. die Rechnungen aus einem Kalenderjahr müssen bei dem Finanzamt **spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres** eingereicht werden. Nach Ablauf der Antragsfrist ist eine nachträgliche Antragstellung nicht möglich.

Die MWSt. wird in folgenden Fällen nicht zurück erstattet:

- Taxikosten;
- Bewirtungskosten;
- Übernachtungs-, Mietwagen-, Zug- und Flugtickets können nur bei Glaubhaftmachung, dass die Reise betrieblich veranlasst war, erstattet werden;
- unrechtmäßig erhobene Umsatzsteuer.

Mindestbeträge

Der zur Rückerstattung beantragte MWSt.-Betrag muss folgende Mindestwerte aufweisen (es besteht kein Mindestbetrag pro Rechnung):

- a) **400 € (ca. 1.690 RON)** – für einen Zeitraum von 3 – 12 Monaten des laufenden Jahres;
- b) **50 € (ca. 211 RON)** – für das ganze vergangene Kalenderjahr oder für den restlichen Zeitraum des vergangenen Kalenderjahres

Verfahrensweise

Das deutsche Unternehmen stellt den Antrag, in elektronischer Form, für die Erstattung der rumänischen Vorsteuer an das deutsche Finanzamt. Es hat ein Formular in rumänischer Sprache auszufüllen.

Es sind nur jene Rechnungen dem Antrag, in elektronischer Form, beizufügen, deren Besteuerungsbasis 1.000 € überschreitet. Handelt es sich um Kraftstoffbelege, so sind jene beizufügen, deren Besteuerungsbasis 250 € überschreitet.

Die rumänischen Finanzbehörden überweisen den Betrag in der Landeswährung RON. Das antragstellende Unternehmen hat im Antrag ein RON-Konto anzugeben.

Wichtig!

- Rechnungen müssen den MWSt-Betrag auch in der Landeswährung RON beinhalten.
- Die Umsatzsteuer muss separat ausgewiesen sein.
- Proforma-Rechnungen werden zurück gewiesen.

Das rumänische Finanzamt ist berechtigt, zusätzliche Dokumente zu verlangen. Die geforderten Unterlagen sind auch in rumänischer Übersetzung abzugeben.

Rückerstattung der rumänischen Umsatzsteuer (TVA)

Umfang unserer Dienstleistung und Honorar

Auf Grund der Umsetzung des neuen Antragverfahrens seit 2010 bieten wir Ihnen folgende Unterstützung an. Sie können davon einzelne Verfahrensschritte in Auftrag gegeben werden.

Die Honorare sind pauschal oder auf Stundenbasis angegeben. Der Stundensatz der DR AHK beträgt 80 €

1. Bereitstellen des Fremdgeldkontos in Landeswährung der DR AHK

Die rumänischen Finanzbehörden überweisen die Beträge in Landeswährung, deshalb müssen Sie über ein RON-Konto verfügen. Wenn Ihr Unternehmen über kein RON-Konto verfügt, stellen wir Ihnen unser Fremdgeldkonto zur Verfügung, das Sie in dem Antrag zur Rückerstattung angeben können. Den Betrag überweisen wir Ihnen anschließend in Euro.

Ist der Betrag auf unser Konto angekommen, bitten wir Sie umgehend um die Bestätigung Ihrer aktuellen Kontodaten in Euro. Nach der Bestätigung überweisen wir Ihnen unverzüglich den äquivalenten Euro-Betrag.

Den Text der Vollmacht, wodurch wir Ihnen unser Konto zur Verfügung stellen, erhalten Sie von uns zweisprachig.

Honorar: **150 €** (pauschal)

2. Prüfen der einzureichenden Rechnungen auf Formrichtigkeit

Bei Überschreiten der Besteuerungsbasis von 1.000 € (bzw. 250 € bei Kraftstoffbelegen) ist es notwendig, dass die Rechnungen dem Antrag beigelegt werden. Die rumänischen Finanzbehörden lehnen die Rückerstattung u.a. ab, wenn die Rechnungen von der Form her unkomplett oder nicht richtig erstellt wurden. Daher ist es wichtig, dass Sie vor der Abgabe des Antrags sämtliche Rechnungen prüfen und evtl. noch rechtzeitig korrigieren lassen.

Weiterhin haben die rumänischen Steuerbehörden das Recht, nach Erhalt des Antrags auf Rückerstattung, jede im Antrag erwähnte Rechnung für die Klärung des Sachverhalts zu verlangen.

Wir prüfen für Sie die einzelnen Rechnungen, inkl. der Koordinaten der Rechnungsaussteller, und teilen Ihnen die evtl. notwendigen Korrekturen schriftlich mit.

Honorar: 1 Std. je 5 Rechnungen

80 € je 5 Rechnungen

3. Interpretieren der Korrespondenz in rumänischer Sprache von der rumänischen Finanzbehörde sowie Beratung hinsichtlich der einzuleitenden Schritte

Sollte der MWSt-Betrag nicht sofort überwiesen werden und die rumänische Finanzbehörde zusätzliche Unterlagen oder Informationen zum Vorgang verlangen, so wird sie Ihnen in rumänischer Sprache ihr Anliegen mitteilen. Sollten Sie in Ihrem Hause nicht über Rumänischkenntnisse verfügen, so erklären wir Ihnen, was die rumänische Finanzbehörde für Dokumente/Informationen verlangt. Anschließend empfehlen wir Ihnen schriftlich, wie Sie die zusätzlichen Unterlagen erstellen sollen, von der Form und dem Inhalt her. Auch sind wir Ihnen bei der Verfassung des Antwortschreibens in rumänischer Sprache, unter Beachtung der rumänischen Gesetzgebung, behilflich.

Zur Klärung der Sachlage nehmen wir bei Bedarf Kontakt mit den rumänischen Finanzbehörden auf.

Rückerstattung der rumänischen Umsatzsteuer (TVA)

Wichtig!

Aufforderungen von der rumänischen Finanzbehörde sind i.d.R. mit einer Frist von 30 Tagen verbunden. Daher senden Sie uns umgehend die erhaltene Korrespondenz, damit die einzuleitenden Schritte zeitgerecht erfolgen können.

Honorar: 5 Std. pro Sachverhalt

400 €

4. Unterstützen bei der Erstellung der geforderten vervollständigenden Unterlagen, inkl. Kontaktaufnahme zu rumänischen Partnern

Erfahrungsgemäß wünschen die rumänischen Finanzbehörden oft Verträge, Bestellungen, Zahlungsnachweise, Erklärungen und sonstige rechtfertigende Unterlagen für die Klarstellung des Vorgangs. Sollte dies der Fall sein, übernehmen wir den Vorgang für Sie. Dies setzt voraus, dass wir auch die Unterstützung für Pkt. 3 anbieten.

Wenn auch die Kontaktaufnahme zu rumänischen Partnern zur Vervollständigung der Unterlagen erforderlich ist, hat die Praxis gezeigt, dass der Vorgang zeitaufwendig sein kann, da rumänische Buchhalter zurückhaltend gegenüber Ergänzungen oder Korrekturen sein können.

Honorar: **je Zeitaufwand, nach Absprache**

5. Bevollmächtigen zum Ausfüllen des Formulars

Das nun einheitlich für alle EU-Staaten auszufüllende Antragsformular soll so gestaltet sein, dass es jedem Antragsteller mittels einer Kodierung leicht fällt, den Antrag auszufüllen. Benötigen Sie jedoch Unterstützung dabei, hat unsere Kammer den Zugang zu der Software der deutschen Steuerbehörde und ist in der Lage, an Ihrer Stelle den Antrag auszufüllen.

Den Text der Vollmacht, wodurch wir an Ihrer Stelle den Antrag ausfüllen, erhalten Sie von uns zweisprachig.

Honorar: 1 Std. je 5 Rechnungen

80 € je 5 Rechnungen

6. Übersetzungen

I.d.R. sind die geforderten rechtfertigenden Unterlagen und die ursprünglich einzureichenden Rechnungen auch in rumänischer Sprache einzureichen. Dies wird oft in den Schreiben der rumänischen Finanzbehörde nicht explizit genannt, da es aus deren Sicht selbstverständlich ist: Rumänisch ist die offizielle Amtssprache und die Gesamtkorrespondenz hat in rumänischer Sprache zu erfolgen.

Wir übernehmen für Sie die fachgerechte Übersetzung der Unterlagen ins Rumänische.

Honorar: **12 € je 2.500 Zeichen**

Das Honorar wurde auf Grund der bisherigen Erfahrung in der Arbeit mit den rumänischen Finanzbehörden festgelegt. Es wird nach Abschluss der Bearbeitung durch unsere Kammer in Rechnung gestellt und ist in 30 Tagen nach Rechnungserhalt fällig.

Bei der Inanspruchnahme aller obigen Verfahrensschritte berechnen wir zusätzlich ein Erfolgshonorar von 5% des erstatteten Betrags. Das Erfolgshonorar ist erst bei der Erstattung des Betrages fällig, wir behalten es bei der Überweisung Ihres Betrags ein.

Bei der Inanspruchnahme nur einzelner Verfahrensschritte legen wir das Erfolgshonorar nach gemeinsamer Absprache fest.

Rückerstattung der rumänischen Umsatzsteuer (TVA)

Haftung

Die angebotene Beratung und Unterstützung durch unsere Kammermitarbeiter entspricht dem Kenntnisstand zum jeweiligen Zeitpunkt unserer Leistungserbringung. Weiterhin kann die Kammer nicht für eine positive Entscheidung bei der Bearbeitung Ihres Antrags durch die rumänische Finanzbehörde garantieren.

Unsere Kammer übernimmt keine Haftung für die auf dem Postweg oder bei der Finanzbehörde abhandengekommenen Belege. Ferner übernehmen wir keine Haftung für Nachteile, die dadurch entstehen, dass der Antragsteller uns die nachträglich einzureichenden Unterlagen nicht oder verspätet zur Verfügung stellt.

Bei unserer gesamten Tätigkeit ist unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.